

## Disziplinarordnung

Die CJD Christophorusschule Rügen ist sowohl ein Ort gemeinsamen Lebens und Lernens wie auch der individuellen Entfaltung und Förderung.

Daraus ergeben sich für alle am Schulleben Beteiligten Pflichten und Regeln. Diese sind in der Schulordnung festgelegt. Gegen die Verletzung der Pflichten und Regeln muss die Schule nach einheitlichen und vorhersehbaren Verfahrensweisen vorgehen, damit sie ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllen kann und Willkür ausgeschlossen bleibt.

### 1. Grundsatz

Die wichtigsten pädagogischen Maßnahmen bei der Lösung von Konflikten sind zunächst

- das erzieherische Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin,
- gemeinsame Absprachen,
- die fördernde Beratung und Hilfestellung durch die Klassen- oder Vertrauenslehrkraft,
- die Auswertung und Bearbeitung von Vorfällen im Klassenrat,
- die Hilfe durch weitere pädagogische Mitarbeitende.

### 2. Mittel zur Konfliktlösung

Soweit Maßnahmen nach 1. nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben, können Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angewendet werden.

#### 2.1 Die Erziehungsmittel

- a) Mündliche Ermahnung (je nach Schwere mit Eintrag in das Klassenbuch und Aktenvermerk),
- b) Ausschluss von einzelnen Unterrichtsstunden,
- c) Wiederholung nachlässig angefertigter Arbeiten,
- d) zusätzliche häusliche Übungsarbeiten,
- e) besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht,
- f) Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens,
- g) Dienstleistungen an der Gemeinschaft auf dem Schulgelände und/oder im Schulgebäude,

h) schriftliche Ermahnung in Verbindung mit Erziehungsmitteln d) bis g); die Eltern werden benachrichtigt.

i) Ausschluss von mehreren Schulstunden, für den Rest des Schultags oder von Schulveranstaltungen.

Die Eltern werden in den Fällen e) bis i) rechtzeitig informiert, wenn die Durchführung außerhalb des regulären Stundenplans des betreffenden Schülers liegt. Mit Ausnahme der minderschweren mündlichen Ermahnung sind alle Erziehungsmaßnahmen mittels Aktenvermerk in der Schülerakte zu archivieren.

## 2.2 Die Ordnungsmaßnahmen

a) Schriftliche Abmahnung in Verbindung mit Erziehungsmitteln nach 2.1 e) bis i),

b) die zeitweise Versetzung in eine andere Klasse,

c) Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Monaten,

d) Auflösung des Schulvertrages und endgültiger Ausschluss von der Schule.

## 2.3 Das Disziplinarverfahren

### 2.3.1 Zuständigkeit

Erziehungsmaßnahmen nach 2.1 a) bis e) werden von der Fachlehrkraft angeordnet.

Erziehungsmaßnahmen nach 2.1 f) bis i) werden von der Klassenlehrkraft auf Antrag einer Fachlehrkraft angeordnet.

Die Ordnungsmaßnahmen nach 2.2 werden vom Schulleiter angeordnet.

### 2.3.2 Antragsberechtigung für Maßnahmen nach 2.2

Eine umfassende schriftliche Dokumentation der im Zusammenhang mit dem Antragswunsch stehenden Vorfälle ist Voraussetzung für den Beschluss von Maßnahmen nach 2.2. Antragsberechtigt für die Maßnahmen nach 2.2 sind alle LehrerInnen der Schule. Sollte sich von Schüler- oder Elternseite ein Antragswunsch ergeben, so stimmen diese sich mit der zuständigen Klassenlehrkraft ab. Diese stellt dann nach Prüfung des Sachverhalts einen Antrag beim Schulleiter.

Das Recht der Klassenlehrkraft, zur Meinungsbildung kurzfristig eine Dienstbesprechung oder Klassenkonferenz einzuberufen, bleibt hiervon unberührt. Im Falle einer Klassenkonferenz sind ElternsprecherIn und KlassensprecherIn mündlich zu informieren.

### 2.3.3 Einladung, Fristen, Anhörung für Maßnahmen nach 2.2

Der Schulleiter räumt nach Sichtung der wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen dem Schüler/der Schülerin und seinen/ihren Eltern die Gelegenheit ein, sich zu äußern. Die Eltern sind auf ihre Äußerungs- und Unterstützungsrechte hinzuweisen und haben die Möglichkeit einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme.

Dazu kann der Schulleiter auch innerhalb von fünf Tagen nach dem Vorfall eine Einladung zum Gesprächstermin mit den Eltern und dem/der SchülerIn veranlassen. Die Möglichkeit der zeitweiligen Suspendierung des Schülers/der Schülerin durch den Schulleiter bleibt hiervon unberührt.

Der/die SchülerIn kann sich bei seiner Stellungnahme von einem Schüler/einer Schülerin oder einem Lehrer/einer Lehrerin seines Vertrauens unterstützen lassen.

### 2.3.4 Gesamtverantwortlichkeit des Schulleiters

Diese Disziplinarordnung berührt nicht die Gesamtverantwortlichkeit des Schulleiters als Vertreter des Trägers.

### 2.3.5 Widerspruchsmöglichkeit

Gegen die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen nach 2.2 kann von den Eltern des betreffenden Schülers/der betreffenden Schülerin innerhalb von vier Wochen nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das nach 2.3.1 zuständige Gremium kann aufgrund der früheren Verhandlung ohne nochmaliges förmliches Verfahren oder aber nach erneuter Anhörung dem Widerspruch abhelfen. Sofern dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen wird, gibt der Schulleiter die Angelegenheit mit Begründung an die übergeordnete Dienststelle ab. Diese entscheidet schriftlich über den Widerspruch.

Ostseebad Sellin, 01.10.2018

Martin Hanna  
Schulleiter